

## Ergänzung der Begründung

### um Beeinträchtigung gem. § 35 (3) Nr. 4 BauGB

#### zum Beschluss Nr. II/2017/229

gem. § 35 (3) BauGB liegt eine **Beeinträchtigung öffentlicher Belange** insbesondere vor, wenn das Vorhaben

**\*unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen- und andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Ver- oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert - §35 (3) Nr.4 BauGB**

\*unwirtschaftlich sind Aufwendungen, wie die straßenmäßige Erschließung, da die Gemeinde für den Unterhalt der Erschließungsanlagen nebst Verkehrssicherheit (Winterdienst) aufkommt

\*als konkrete Anforderung an die Erschließung ist der zu erwartende Zu- und Abgangsverkehr zu berücksichtigen, mit der Ausweitung des Betriebes ist mit einem erheblich höheren Verkehrsaufkommen im Bereich des Schwertransportes zu rechnen und daher wird vorzeitiger Verschleiß eintreten

\*die vorhandenen Ortsdurchfahrten der Hansestadt Osterburg sind nicht geeignet, auf Dauer den anfallenden Schwerlasttransport aufzunehmen, dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade bei der Aufzucht von Ferkeln es zu einem deutlich erhöhten Verkehrsaufkommen kommen wird, da die Tiere in relativ kurzen Abständen zur Betriebsstätte verbracht werden müssen und wieder in Mastbetriebe abzufahren sind. Darüber hinaus müssen erhebliche Mengen von Nahrung und der Abtransport von Gülle sichergestellt werden, was zur befürchtenden schwerwiegenden Beschädigungen in Ortsdurchfahrten führen wird. Keinesfalls sind die Ortsdurchfahrten dahingehend ausgelegt, derartigen massiven Schwertransport aufzunehmen. Einen ausreichender Nachweis über die Erschließung war den Unterlagen nicht zu entnehmen.